

Sitzung vom

28. Oktober 2008

Mitgeteilt den

29. Oktober 2008

Protokoll Nr.

1412

Erlass einer Verwaltungsverordnung für das Personalamt

Am 17. Juni 1991 erliess die Regierung ein Reglement für das Personal- und Organisationsamt (POA) (Protokoll Nr. 1811). Dieses soll auf die neue Führungs- und Organisationsstruktur des Personal- und Organisationsamtes abgestimmt sowie an das seit 1. Januar 2007 geltende Personalrecht angepasst werden.

Das POA wurde auf den 1. Juni 2008 mit Verfügung des Departements für Finanzen und Gemeinden vom 14. Mai 2008 neu strukturiert. Die zu erlassende Verwaltungsverordnung für das Personalamt (PA) legt die Rolle als auch die Positionierung des PA in der Kantonalen Verwaltung fest. Sie ergänzt und konkretisiert die bestehenden Regelwerke wie das Personalgesetz (PG), die Personalverordnung und die Arbeitszeitverordnung. Die Aufgaben und Kompetenzen des PA sind in der Verwaltungsverordnung prozessorientiert zusammengefasst. Die Mehrheit der Personalgeschäfte sind Prozesse, in denen das PA eng mit den Dienststellen verbunden ist. Damit die Prozessabwicklung einfach und transparent abläuft, werden die häufigsten Prozesse mit Rollenzuweisung in verschiedenen Anhängen zur Verwaltungsverordnung dargestellt. Bei dieser Darstellung von Prozessen handelt es sich um fachtechnische Weisungen, für deren Erlass das PA gemäss Art. 59 Abs. 2 PG zuständig ist. Die Zusammenfassung der verschiedenen Prozesse in einem Dokument soll für die Dienststellen unterstützend wirken und die Prozessabläufe nachvollziehbar machen.

Der Namenswechsel von POA zu PA ist eine Angleichung an die Praxis in den meisten anderen Kantonen. Sie hat keineswegs zur Folge, dass die personalrelevanten Organisationsaufgaben hinfällig werden. Sie bleiben weiterhin bestehen, beispiels-

weise Organisationsaufgaben, die sich aus dem Personalrecht oder aus der Arbeitgeberpflicht ableiten lassen. Alle zentralen Dienstleistungsämter wie z. B. in den Bereichen Informatik, Immobilien, Finanzen oder Personal bleiben weiterhin federführend für ihre Organisationsaufgaben, die hauptsächlich vom eigenen Fachbereich dominiert sind. Es ist vorgesehen, die Bezeichnung „Personal- und Organisationsamt“ in den verschiedenen Rechtserlassen mit der nächsten Teilrevision des Personalgesetzes zu ändern.

Gemäss Art. 43 der Kantonsverfassung (KV) erlässt die Regierung u. a. die nötigen Reglemente und Weisungen für die Verwaltung. Weil die Verwaltungsverordnung nur kantonsintern von Interesse ist, wird sie nicht in der Amtlichen Gesetzessammlung publiziert.

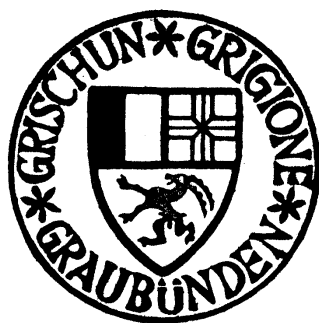
Nach Einsichtnahme in die Akten, gestützt auf Art. 43 KV und Art. 59 PG,

beschliesst die Regierung:

1. Die beiliegende Verwaltungsverordnung des Personalamtes wird erlassen und tritt auf den 1. November 2008 in Kraft.
2. Die Namensänderung des Personalamtes wird bei der nächsten Revision der Erlasse Personalgesetz, Personalverordnung und Arbeitszeitverordnung berücksichtigt. Ebenso werden bei der nächsten Revision der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV, BR 170.310) im Anhang 1 „Aufgabenbereich und Gliederung der Departemente“ die Änderungen des Aufgabenbereichs und der Namensbezeichnung vorgenommen.
3. Die Verwaltungsverordnung ist in der amtlichen Gesetzessammlung nicht zu publizieren.

4. Mitteilung unter Beilage der Verwaltungsverordnung und den Anhängen an:

- alle Departemente
- die Standeskanzlei
- alle Dienststellen
- die Sozialversicherungsanstalt Graubünden
- die Gebäudeversicherung Graubünden
- die Kantonale Pensionskasse Graubünden
- die Kantonalen Gerichte
- das Personalamt (elektronisch)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Handwritten signature of Stefan Engler.

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

Handwritten signature of Dr. C. Riesen.

Dr. C. Riesen